**Vorlage für eine Promotionsordnung/Ph.D.- Ordnung**

**Stand 08.09.2016**

**Inhalt:**

Vorbemerkung

Promotions-/Ph.D.-Ordnung

Anhang 1 Anmerkungen zur Ausgestaltung der Promotionsordnung

Anhang 2 Übersicht über Ablauf der Promotion aus administrativer Sicht

**Vorbemerkung**

Bei dieser Vorlage handelt es sich um einen unverbindlichen **Vorschlag**, der von der Abteilung Studium und Lehre der Johannes Gutenberg-Universität in Zusammenarbeit mit Professorinnen und Professoren der JGU erstellt worden ist. Er berücksichtigt nicht nur die **Vorgaben des Hochschulgesetzes**, sondern auch **aktuelle** **Empfehlungen der JGU, des rheinland-pfälzischen Wissenschaftsministeriums und relevanter Wissenschafts­organisationen** zur Ausgestaltung von Promotionsordnungen[[1]](#footnote-1), insbesondere

* Abschluss einer Betreuungsvereinbarung[[2]](#footnote-2)
* (Partielle) personelle Trennung von Betreuung und Begutachtung
* Kooperative Promotion, auch mit Fachhochschulen und ausländischen Hochschulen
* Begleitendes Qualifizierungsprogramm (fachlich, interdisziplinär und überfachlich)
* Bewertung der Promotionsleistung nur durch Gutachterinnen und Gutachter bzw. Prüferinnen und Prüfer, nicht durch andere Gremienmitglieder.

Die Vorlage muss selbstverständlich an die **Fachkultur und die Rahmenbedingungen** (z.B. bei einer gemeinsamen Promotionsordnung unter Berücksichtigung mehrerer Fachbereiche) **angepasst** werden. Die Abteilung Studium und Lehre unterstützt Sie gerne bei der Änderung oder Neufassung Ihrer Promotionsordnung.

Diese Vorlage stimmt –abgesehen von fachspezifischen Regelungen- weitgehend mit den Ph.D.-Ordnungen der beiden Theologischen Fakultäten überein. Da diese beiden Ph.D.-Ordnungen im Jahr 2015 vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur genehmigt wurden, gehen wir davon aus, dass die Regelungen der vorliegenden Vorlage ebenfalls **genehmigungsfähig** sind.

Diese Vorlage wird aufgrund von Erfahrungen in den Fachbereichen, aktuellen Empfehlungen sowie Hinweisen des genehmigenden Ministeriums anlassbezogen **aktualisiert**. Wir freuen uns über Ihre Anregungen!

**Promotions-/Ph.D.-Ordnung**

**Ordnung**

**des Fachbereiches ▀**

**der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**für die Verleihung des Akademischen Grades**

**"Doctor of Philosophy" (Ph.D.)**

**„Doktor rerum naturalium“ (Dr. rer. nat.)**

**Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.)**

**(Ph.D.-Ordnung)**

**(Promotionsordnung)**

**Vom ▀**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505, BS 223-41), hat der Fachbereich **▀** der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am **▀** die folgende Promotionsordnung beschlossen. Der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat der folgenden Promotionsordnung am XX.XXXX. 20XX zugestimmt. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom **▀**, Az.: **▀** genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**Inhalt**

[Erster Abschnitt: Allgemeines 3](#_Toc443397031)

[§ 1 Ziel und Umfang der Promotion 3](#_Toc443397032)

[§ 2 Akademischer Grad 3](#_Toc443397033)

[Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten 4](#_Toc443397034)

[§ 3 Fachbereichsrat; Dekanin oder Dekan 4](#_Toc443397035)

[§ 4 Betreuerinnen und Betreuer 4](#_Toc443397036)

[§ 5 Co-Betreuerin und Co-Betreuer 5](#_Toc443397037)

[§ 6 Gutachterinnen und Gutachter 6](#_Toc443397038)

[§ 7 Prüfungskommission 6](#_Toc443397039)

[Dritter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen, Annahme 7](#_Toc443397040)

[§ 8 Zugangsvoraussetzungen 7](#_Toc443397041)

[§ 9 Besonderes Eignungsfeststellungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber, deren Studienabschluss nicht direkt zur Promotion berechtigt 8](#_Toc443397042)

[§ 10 Annahme als Promovendin oder Promovend 10](#_Toc443397043)

[Vierter Abschnitt: Betreuung, Organisation und Durchführung des Promotionsstudiums 11](#_Toc443397044)

[§ 11 Betreuung 11](#_Toc443397045)

[§ 12 Fachliche, interdisziplinäre und überfachliche Qualifizierung („Qualifizierungsprogramm“) 12](#_Toc443397046)

[§ 13 Kooperative Promotion, Cotutelle 13](#_Toc443397047)

[Fünfter Abschnitt: Promotionsprüfung 14](#_Toc443397048)

[§ 14 Umfang der Promotionsprüfung, Zulassungsvoraussetzungen 14](#_Toc443397049)

[§ 15 Dissertation 15](#_Toc443397050)

[§ 16 Bewertung der Dissertation 16](#_Toc443397051)

[§ 17 Mündliche Prüfung 18](#_Toc443397052)

[§ 18 Benotung von Prüfungsleistungen und Gesamtnote 19](#_Toc443397053)

[§ 19 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen 20](#_Toc443397054)

[§ 20 Veröffentlichung der Dissertation 20](#_Toc443397055)

[Sechster Abschnitt: Verleihung und Führung des Akademischen Grades 21](#_Toc443397056)

[§ 21 Verleihung des Akademischen Grades, Bescheinigung und Urkunde 21](#_Toc443397057)

[§ 22 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung 22](#_Toc443397058)

[§ 23 Ehrenpromotion 23](#_Toc443397059)

[Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen 24](#_Toc443397060)

[§ 24 Akteneinsicht 24](#_Toc443397061)

[§ 25 Belastende Entscheidungen, Widerspruch 24](#_Toc443397062)

[§ 26 Inkrafttreten und Übergangsregelungen 25](#_Toc443397063)

# Erster Abschnitt: Allgemeines

# § 1 Ziel und Umfang der Promotion

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung sowie das weitere Verfahren zur Erlangung des akademischen Grades Dr. phil. im Rahmen des Promotionsstudiums des Fachbereichs ▀ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Ziel der Promotion ist die forschungsbezogene interdisziplinäre Vertiefung eines vorangegangenen Hochschulstudiums, insbesondere die eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung von [grundlagenwissenschaftlichen Fragestellungen der Biomedizin unter Anwendung von Methoden aus der Molekularbiologie, Zellbiologie, Chemie, Biochemie, Physiologie und Bioinformatik]. sowie die fachliche, interdisziplinäre und fachübergreifende Qualifizierung.

(3) Die Promotionsleistung besteht aus

1. der Anfertigung der Dissertation gemäß § 15,

2. der fachlichen, interdisziplinären und überfachlichen Qualifizierung („Qualifizierung“) gemäß § 12,

3. den regelmäßigen Berichten über die eigene wissenschaftliche Forschungsarbeit entsprechend der Betreuungsvereinbarung gemäß § 11 ,

4. der mündlichen Promotionsprüfung gemäß § 17.

Die Dissertation ist gemäß § 20 zu veröffentlichen.

(4) Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch mindestens eine Betreuerin oder einen Betreuer gemäß § 4 in Verbindung mit § 11 sowie durch eine Co-Betreuerin oder einen Co-Betreuer gemäß § 5.

# § 2 Akademischer Grad

(1) Der Fachbereich ▀ der Johannes Gutenberg–Universität Mainz verleiht nach erfolgreichem Abschluss des in dieser Ordnung geregelten Verfahrens den akademischen Grad einer oder eines "Doctor of Philosophy" (Ph.D.).

# Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten

# § 3 Fachbereichsrat; Dekanin oder Dekan

(1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für die Regelung aller formalen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Promotion gemäß dieser Ordnung, insbesondere

1. die Bestellung der Betreuerin oder der Betreuers bzw. der Betreuenden gemäß § 4,
2. die Bestellung der Co-Betreuerin oder des Co-Betreuers gemäß § 5,
3. die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 6,
4. die Bestellung der Prüfungskommission gemäß § 7,
5. die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 8,
6. die Durchführung des Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 9,
7. die Annahme als Promovendin oder Promovend gemäß § 10,
8. die Prüfung der Voraussetzung für eine Kooperative Promotion oder Cotutelle gemäß § 13,
9. die Zulassung von Promovendinnen und Promovenden zur Promotionsprüfung gemäß § 14,
10. Entscheidungen über Widersprüche gemäß § 25 Abs. 4.

Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er gibt dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen zur Weiterentwicklung der Promotionsordnung.

(2) Die Mitglieder des Fachbereichsrats haben das Recht, Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen und das Recht, der mündlichen Prüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(3) Der Fachbereichsrat kann die Erledigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Ordnung auf die Dekanin oder den Dekan übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen gemäß § 25 Abs. 3 und 4.

(4) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind, sofern sie Promotionsangelegenheiten im Sinne dieser Ordnung betreffen, nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Dekanin oder den Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

# § 4 Betreuerinnen und Betreuer

(1) Die Betreuerinnen und Betreuer sind zuständig für die in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 11 geregelte fachliche Betreuung der Promovendinnen und Promovenden sowie für die Betreuung und Bewertung der Besonderen Eignungsfeststellung gemäß § 9.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt für jede gemäß § 10 angenommene Promovendin und jeden angenommenen Promovenden sowie für das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 9 mindestens eine fachliche Betreuerin oder einen fachlichen Betreuer. Die Bestellung mehrerer fachlicher Betreuender ist möglich. Die Bestellung zur Betreuerin oder zum Betreuer setzt voraus:

1. Die Betreuerin oder der Betreuer müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder habilitiert sein. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn es von der Themenstellung der Dissertation her geboten erscheint und die fachliche Betreuung der Promovendin oder des Promovenden für die voraussichtliche Dauer der Promotion gewährleistet ist, kann der Fachbereichsrat auch promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die durch besondere wissenschaftliche Exzellenz die Gewähr für die fachliche Betreuung bieten, gemäß § 56 Absatz 1 Satz 4 HochSchG als Betreuerin oder Betreuer zulassen. Die Betreuerinnen oder Betreuer gemäß Satz 2 müssen die Voraussetzungen gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG erfüllen.
2. Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer ist Mitglied des Fachbereichs ▀ der Johannes Gutenberg–Universität Mainz; Absatz 4 bleibt unberührt.
3. Es ist sichergestellt, dass die Betreuung im erforderlichen Umfang erfolgen kann.

Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers und im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer.

(3) Die Bestellung einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule zur Betreuerin oder zum Betreuer ist zulässig, sofern die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllt und die erforderliche Betreuung sowohl in wissenschaftlicher als auch in organisatorischer Hinsicht sichergestellt ist. Dies schließt Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen ein.

(4) Betreuerinnen und Betreuer, die aus ihrer Tätigkeit an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ausgeschieden sind, können in der Regel bis zu vier Semester nach ihrem Ausscheiden in Promotionsverfahren mitwirken. Dies gilt auch für Betreuerinnen und Betreuer nach dem Ausscheiden als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.

(5) Der Fachbereichsrat kann die Bestellung zur Betreuerin oder zum Betreuer im Benehmen mit der Promovendin oder dem Promovenden und nach Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers widerrufen, wenn dies für den Erfolg des Promotionsvorhabens erforderlich ist.

# § 5 Co-Betreuerin und Co-Betreuer

(1) Die Co-Betreuerin oder der Co-Betreuer berät die Promovendin oder den Promovenden, insbesondere bei Fragen der Zeitplanung in der Promotionsphase, der wissenschaftlichen Karrieregestaltung sowie im Falle von Konflikten mit der fachlichen Betreuung, welche die Promotion gefährden. Die Promovendin oder der Promovend dokumentiert der Co-Betreuerin oder dem Co-Betreuer gegenüber jährlich den Fortschritt des Promotionsvorhabens; auf § 11 Abs. 2 Satz 2 wird verwiesen.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt in der Regel für jede gemäß § 10 angenommene Promovendin und jeden angenommenen Promovenden eine Co-Betreuerin oder einen Co-Betreuer. Die Voraussetzungen für die Bestellung gemäß § 4 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend. Werden mindestens zwei fachliche Betreuerinnen oder fachliche Betreuer bestellt, kann auf die Bestellung einer Co-Betreuerin oder eines Co-Betreuers verzichtet werden.

# § 6 Gutachterinnen und Gutachter

(1) Der Gutachterinnen und Gutachter bewerten die Dissertation gemäß § 16.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt beim Einreichen der Dissertation in der Regel zwei Gutachterinnen oder Gutachter. Die oder der Promovierende kann Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder gemäß § 4 Abs. 3 erfüllen. Höchstens eine Gutachterin oder ein Gutachter darf mit den Betreuenden gemäß § 4 oder der Co-Betreuerin oder dem Co-Betreuer gemäß § 5 identisch sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll auswärtig sein.

(3) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Promovendin oder dem Promovenden die Namen der Gutachterinnen und Gutachter mit. § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

# § 7 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist zuständig für die Durchführung des Prüfungsverfahrens. Sie legt die Noten für die Dissertation und die mündliche Prüfungsleistung fest.

(2) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus:

1. der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. den Betreuenden gemäß § 4,
2. den Gutachterinnen oder Gutachtern gemäß § 6, welche nicht mit einer Betreuerin oder einem Betreuer identisch sind;
3. drei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern; davon kann eine oder einer Co-Betreuerin oder Co-Betreuer gemäß § 5 sein; die Promovendin oder der Promovend hat ein Vorschlagsrecht.

Bei einer kooperativen Promotion gemäß § 13 sollen je nach sachlichem Erfordernis zusätzlich Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der kooperierenden Hochschule bestellt werden. Mindestens die Hälfte der Prüfungskommission muss aus Mitgliedern des Fachbereichs ▀ der Johannes Gutenberg–Universität Mainz bestehen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1, § 4 Abs. 3 oder § 4 Abs. 4 erfüllen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan ernennt ein Mitglied gemäß Absatz 2 Nr. 1 zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission. Sie oder er soll keine der Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 6 sein. Sie oder er führt die Geschäfte der Prüfungskommission; sie oder er unterrichtet die am Prüfungsverfahren Beteiligten rechtzeitig über Termine und Fristen. Die Prüfungskommission kann weitere Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(5) Die Beschlussfassung der Prüfungskommission erfolgt gemäß § 38 HochSchG.

(6) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(7) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Promovendin oder dem Promovenden die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission mit.

# Dritter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen, Annahme

# § 8 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren sind:

1. Nachweis eines Studienabschlusses, der zur Promotion berechtigt:

a) Studienabschluss, der direkt zur Promotion berechtigt:

1. Ein Masterabschluss oder ein dem Master gleichgestellter Hochschulabschluss im Bereich der Naturwissenschaften an einer Hochschule in Deutschland, der mit der Note „gut” (mind. 2,5) oder einer gleichwertigen Bewertung erlangt wurde oder
2. ein anderer Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zu den vorgenannten Abschlüssen nachgewiesen werden kann. Die Anerkennung von Studienabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Die Anerkennung kann unter Auflagen erfolgen.

b) Studienabschluss, der in Verbindung mit dem Nachweis der besonderen Befähigung zur Promotion berechtigt:

1. Ein im Bereich Naturwissenschaften durchgeführtes und mit der Note „sehr gut“ (mind. 1,5) oder einer gleichwertigen Bewertung abgeschlossenes Diplomstudium an einer Fachhochschule in Deutschland oder
2. ein im Bereich Naturwissenschaften durchgeführtes und mit der Note „sehr gut“ (mind. 1,5) oder einer gleichwertigen Bewertung abgeschlossenes Bachelorstudium an einer Hochschule in Deutschland oder
3. ein anderer Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zu den vorgenannten Abschlüssen nachgewiesen werden kann.

Die besondere Befähigung wird nachgewiesen durch das erfolgreiche Absolvieren eines Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens; Näheres hierzu ist in § 9 geregelt. Die Anerkennung von Studienabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

1. Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß der einschlägigen Regelungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der gültigen Fassung.

(2) Der Fachbereichsrat prüft auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, ob die Zugangsvoraussetzungen zur Promotion gegeben sind und teilt ihr oder ihm das Ergebnis schriftlich mit.

# § 9 Besonderes Eignungsfeststellungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber, deren Studienabschluss nicht direkt zur Promotion berechtigt

(1) Wenn ein Abschluss gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) vorliegt, lässt der Fachbereichsrat die Bewerberin oder den Bewerber auf Antrag zum Besonderen Eignungsfeststellungsverfahren zu und bestellt zwei Betreuende gemäß § 4.

(2) Das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren soll innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen sein; § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus

1. Nachweis eines erfolgreichen zweisemestrigen vertiefenden Studiums an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Umfang von 30 bis 40 LP. Die zu absolvierenden Module oder Lehrveranstaltungen werden vom Fachbereichsrat auf Empfehlung mindestens einer oder eines Betreuenden gemäß Absatz 1 festgelegt. Das Studium soll im Zusammenhang mit der fachlichen Qualifizierung für die angestrebte Dissertation stehen. Die Verfügbarkeit des Lehrangebots ist zu gewährleisten. Leistungen, die außerhalb des Studiengangs, welcher gemäß Absatz 1 für die Besondere Eignungsfeststellung qualifizierte, bereits absolviert wurden, und den vorgenannten Vorgaben entsprechen, können anerkannt werden. Das vertiefende Studium gilt als erfolgreich, wenn die zu absolvierenden Module oder Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen wurden. Für das vertiefende Studium gelten die Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnung; der Nachweis über die erbrachten Leistungen wird von der für die Prüfungsverwaltung zuständigen Stelle ausgestellt.
2. Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens durch eine erfolgreich abgeschlossene wissenschaftliche Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Monaten, die mindestens mit der Note „gut“ (2,0) gemäß Absatz 3 benotet wurde. Die Arbeit soll zeigen, dass die Bewerberin oder der Bewerberin der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Promotionsfaches mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Arbeit soll in inhaltlichem Zusammenhang mit der angestrebten Dissertation stehen. Die Vereinbarung des zu bearbeitenden Themas erfolgt im Einvernehmen zwischen den Betreuenden gemäß Absatz 1 und der Bewerberin der dem Bewerber. Die Arbeit wird von den beiden Betreuerinnen oder Betreuern gemäß Absatz 1 betreut und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Wird die Arbeit nicht mindestens mit der Note „gut“ (2,0) bewertet, kann die Arbeit einmal mit einem neuen Thema innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen. Der Nachweis über die erbrachte Leistung wird in Form jeweils eines Gutachtens einschließlich Benotung von den beiden Betreuerinnen oder Betreuern gemäß Absatz 1 ausgestellt.
3. Nachweis vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse durch eine etwa einstündige mündliche Fachprüfung. Diese bezieht sich auf das zweisemestrige vertiefende Studium gemäß Nummer 1 [optional: sowie auf die wissenschaftliche Arbeit gemäß Nr. 2]. Die Fachprüfung wird von den Betreuenden gemäß Absatz 1 durchgeführt. Die Benotung erfolgt gemäß Absatz 3. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde. Die Bestimmungen zur Niederschrift gemäß § 17 Abs. 5 Satz 2 bis 4, zur Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 17 Abs. 6 sowie zur Information und zum Bescheid gemäß § 17 Abs. 8 sind entsprechend anzuwenden. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung ist einmal innerhalb von sechs Monaten möglich. Der Nachweis über die erbrachte Leistung wird von den Betreuenden gemäß Absatz 1 ausgestellt.

(3) Für die Bewertung der Leistungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 und 3 sind folgende Einzelnoten zu verwenden:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| 1,0; 1,3 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anfor­derungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch  den Anforderungen genügt, |
| 5,0 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel  den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Die Note berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Betreuenden. Sie lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich = ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen; § 14 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Sofern die Nachweise gemäß Absatz 2 erfolgreich erbracht wurden, stellt der Fachbereichsrat das Bestehen des Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens fest, andernfalls das Nicht-Bestehen. Auf § 25 Abs. 1 wird verwiesen. Die Einschreibung während des Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens regelt die Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität.

# § 10 Annahme als Promovendin oder Promovend

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt beim Fachbereichsrat die Annahme als Promovendin oder als Promovend. Der Antrag soll in der Regel mindestens zwei Jahre vor Abgabe der Dissertation erfolgen. Der Antrag muss folgende Unterlagen umfassen:

1. Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 8,
2. ausführliche Darstellung des angestrebten Dissertationsvorhabens einschließlich Zeitplan,
3. Lebenslauf und eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
4. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises der Bewerberin oder des Bewerbers,
5. Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsversuche an einer inländischen oder ausländischen Hochschule; dabei ist anzugeben, mit welchem Thema und in welchem Fachbereich, an welcher Hochschule und ggf. mit welchem Ergebnis das Promotionsvorhaben durchgeführt wurde oder wird,
6. gegebenenfalls grundsätzliche Einwilligung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers oder der vorgeschlagenen Betreuenden sowie der vorgeschlagenen Co-Betreuerin oder des vorgeschlagenen Co-Betreuers.

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet innerhalb von längstens 2 Monaten über den Antrag. Die Annahme der Promovendin oder des Promovenden ist abzulehnen, wenn

1. trotz angemessener Nachreichfrist die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind oder
2. dasselbe oder ein ähnliches Dissertationsvorhaben bereits in einem anderen Fachbereich oder an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung durchgeführt und die Dissertation zur Erlangung eines akademischen Grades zur Begutachtung eingereicht wurde oder
3. bereits ein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach erfolglos beendet wurde oder
4. bereits ein Promotions- Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im gewählten Fachgebiet erfolgreich abgeschlossen wurde oder
5. das in Aussicht genommene Thema nicht in die fachliche Ausrichtung des Fachbereichs fällt oder keine Betreuerin oder keine Betreuer gefunden werden kann, die

oder der das Thema fachlich betreuen kann oder die fachliche Betreuung für die voraussichtliche Dauer der Promotion nicht sichergestellt ist oder

1. das Dissertationsvorhaben erkennbar nicht innerhalb eines Zeitrumfangs, der 3 Jahren in Vollzeit entspricht, bearbeitet werden kann.

(3) Der Fachbereichsrat informiert die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich über die Entscheidung. Mit der Annahme als Promovendin oder Promovend ergeht die Zusage zur Betreuung der Promotion. Im Bescheid über die Annahme als Promovendin oder Promovenden werden die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden gemäß § 4, gegebenenfalls die Co-Betreuerin oder der Co-Betreuer gemäß § 5 sowie das in Aussicht genommene Thema der Dissertation genannt. Die Einschreibung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Mit der Annahme als Promovendin oder Promovend ergeht ein Eintrag von Name und Kontaktdaten der Promovendin oder des Promovenden, des Promotionsfachs und des Fachbereichs ins Promotionsregister der JGU. Sofern eine Einschreibung erfolgt, wird anschließend die Matrikelnummer im Promotionsregister der JGU ergänzt.

(4) Die Annahme der Promovendin oder des Promovenden wird widerrufen, wenn die Betreuungsvereinbarung gemäß § 11 nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird oder wenn nachweislich zu erkennen ist, dass die Promovendin oder der Promovend nicht die im Forschungsvorhaben skizzierten Ziele in einer angemessenen Zeit oder in der erforderlichen wissenschaftlichen Qualität erreichen wird. Die Annahme kann widerrufen werden, wenn die Promovendin ihren oder der Promovend seinen Verpflichtungen, die sich aus der Betreuungsvereinbarung gemäß § 11 ergeben, ohne hinreichende Erklärung wiederholt nicht nachkommt. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden oder die Co-Betreuerin oder der Co-Betreuer informieren den Fachbereichsrat schriftlich über den Sachverhalt und begründen ihre Auffassung. Bei Widerruf wird die Einschreibung in das Promotionsstudium zum Ende des laufenden Semesters aufgehoben.

(5) Über einen Widerruf der Annahme der Promovendin oder des Promovenden entscheidet der Fachbereichsrat. Der Promovendin oder dem Promovenden ist zuvor Gelegenheit zur persönlichen Darlegung der Situation zu geben. Der Widerruf der Annahme ist der Promovendin oder dem Promovenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 25 Abs. 1 wird verwiesen.

(6) Sofern für die Durchführung der Promotion eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen der Promovendin oder dem Promovenden, der Betreuerin oder dem Betreuer sowie dem Unternehmen oder einer anderen Einrichtung abgeschlossen werden soll, darf diese der Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation gemäß den Regelungen dieser Promotionsordnung, insbesondere §§ 17, 20 und 22 nicht widersprechen.

# Vierter Abschnitt: Betreuung, Organisation und Durchführung des Promotionsstudiums

# § 11 Betreuung

(1) Nach der Annahme als Promovendin oder Promovend gemäß § 10 schließen die Betreuerin oder der Betreuer oder die Betreuenden mit der Promovendin oder dem Promovenden im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan eine Betreuungsvereinbarung. Die Vereinbarung soll die Situation der Promovendin oder des Promovenden berücksichtigen. Sie beinhaltet insbesondere folgende Angaben:

1. Beteiligte (Promovendin oder Promovend, Betreuerin oder Betreuer bzw. Betreuende gemäß § 4, ggf. weitere Beteiligte),
2. Thema der Dissertationsarbeit (gegebenenfalls Arbeitstitel),
3. inhaltlich strukturierter Zeit- und Arbeitsplan bzw. dessen Weiterentwicklung; der Zeitplan soll die Rahmenbedingungen der Promovendin oder des Promovenden berücksichtigen,
4. Festlegung der fachlichen, interdisziplinären und überfachlichen Qualifizierung (Qualifizierungsprogramm) gemäß § 12,
5. gegebenenfalls zu erbringende Zusatzleistungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst.1 Buchst. bb einschließlich Zeitplan,
6. Aufgaben und Pflichten der Promovendin oder des Promovenden: Regelmäßige Berichtspflichten (Leistungsnachweise, Teilnahme am Qualifizierungsprogramm gemäß § 12), regelmäßig differenzierte, qualifizierte und angemessen ausführliche Rückmeldungen zum Stand der Arbeit und regelmäßige Vorlage der inhaltlichen Teilergebnisse,
7. Aufgaben und Pflichten der Betreuenden gemäß § 4: Regelmäßige fachliche Beratung, Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbständigkeit, Karriereförderung und Mentoring, Qualitätssicherung einschließlich regelmäßige Fortschrittskontrollen; die Betreuung soll Orientierung in grundlegenden Fragen geben ohne den Charakter der Dissertation als eigenständige wissenschaftliche Leistung der Promovendin oder des Promovenden zu ändern,
8. gegebenenfalls Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm; bei einer Promovendin oder einem Promovenden, die oder der nicht zugleich wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter am Fachbereich ▀ ist: Sicherstellung der Einbindung in die wissenschaftliche Community (an verwandten Themen arbeitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) zum gegenseitigen persönlichen oder virtuellen Austausch (z.B. durch Teilnahme an Kolloquien, Arbeitsbesprechungen, Konferenzen),
9. gegebenenfalls Arbeitsplatz (Ausstattung der Promovendin oder des Promovenden),
10. beidseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie eine Erklärung, dass die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der JGU zur Kenntnis genommen wurde;
11. eine Erklärung über die Kenntnisnahme des Angebots, dass Promovendinnen und Promovenden, die unverschuldet in einen Vorgang wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, sich in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität an die Ombudsperson wenden können,
12. eine Erklärung über die Kenntnisnahme des Vorschlags, dass Promovendinnen oder Promovenden die Hilfe der Co-Betreuerin oder des Co-Betreuers oder der Dekanin oder des Dekans suchen sollen, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund persönlicher Konflikte zwischen Betreuerin oder Betreuer und Promovendin oder Promovend gefährdet erscheint,
13. eine Erklärung über die Kenntnisnahme des Sachverhaltes, dass die Betreuungsvereinbarung von beiden Seiten im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan aufgelöst werden kann, wenn ein erfolgreicher Abschluss der Promotion in Frage steht,
14. gegebenenfalls besondere Maßnahmen oder Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit.

Die Co-Betreuerin oder der Co-Betreuer gemäß § 5 erhält eine Kopie der Betreuungsvereinbarung.

(2) Für die Überprüfung der Einhaltung der Betreuungsvereinbarung seitens der Promovendin oder des Promovenden sind die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden verantwortlich. Für die Überprüfung der Einhaltung der in der Betreuungsvereinbarung vereinbarten Zeitplanung ist darüber hinaus auch die Co-Betreuerin oder der Co-Betreuer verantwortlich. Auf § 10 Abs. 4 wird jeweils verwiesen.

# § 12 Fachliche, interdisziplinäre und überfachliche Qualifizierung („Qualifizierungsprogramm“)

(1) Die fachliche und interdisziplinäre Qualifizierung hat in der Regel einen Umfang von 20 Leistungspunkten. Die überfachliche Qualifizierung dient dem Erwerb fachübergreifender akademischer Schlüsselqualifikationen einschließlich Hochschuldidaktik und hat in der Regel einen Umfang von 10 Leistungspunkten. Die Teilnahme wird in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 11 verbindlich vereinbart und durch Teilnahmebestätigungen belegt. Eine Anrechnung bereits erbrachter Leistungen durch eine oder einen der Betreuenden ist möglich, sofern kein wesentlicher Unterschied zu den im Rahmen der Qualifizierung vorgesehen Leistungen besteht und sofern die Leistungen nicht im Rahmen des Studienabschlusses, welcher gemäß § 8 für die Promotion qualifiziert, erbracht wurden.

(2) Die Qualifizierung wird vom Fachbereich ▀ entwickelt und angeboten. Im Bereich fachübergreifender akademischer Schlüsselqualifikationen können die Angebote des Allgemeinen Promotionskollegs der JGU Mainz sowie die Angebote der JGU für Nachwuchswissenschaftlerinnen einbezogen werden.

# § 13 Kooperative Promotion, Cotutelle

(1) Das Promotionsverfahren kann auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Hochschulen in Deutschland oder im Ausland oder einer oder mehreren außeruniversitären Forschungseinrichtungen durchgeführt werden (kooperative Promotion). Dazu gehören auch Fachhochschulen in Deutschland. § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 Satz 2 sind anzuwenden. Soweit die rechtlichen Grundlagen dafür bestehen, kann ein gemeinsamer Doktorgrad verliehen werden. In diesem Fall wird eine gemeinsame Promotionsurkunde verliehen oder zwei oder mehrere Urkunden der beteiligten promotionsberechtigten Hochschulen, die aufeinander verweisen.

(2) Soll die Promotion im Rahmen eines individuellen bi-nationalen Promotionsverfahrens erworben werden (Cotutelle), ist die Grundlage hierfür ein entsprechendes Kooperationsabkommen zwischen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der ausländischen Hochschule, das für jede Promovendin und jeden Promovenden, die oder der eine Promotion im Cotutelle-Verfahren anstrebt, zu schließen ist. In diesem Kooperationsabkommen werden insbesondere festgelegt,

1. die Betreuerin oder der Betreuer der ausländischen Hochschule und die Betreuerin oder der Betreuer der Johannes Gutenberg-Universität Mainz; § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 sind anzuwenden,
2. nach welcher Promotionsordnung die Promotion erfolgt,
3. dass die Promovendin oder der Promovend sich in der Regel mindestens für einen Zeitraum von einem Jahr an jeder der beteiligten Hochschulen aufhält,
4. dass die mündliche Prüfung mit einer hälftigen Beteiligung von Prüferinnen oder Prüfern der beiden Hochschulen erfolgt oder dass die mündliche Prüfung vorwiegend von Prüferinnen und Prüfern einer der beiden Hochschulen durchgeführt und von der anderen anerkannt wird; auf § 7 Abs. 2 Satz 2 wird verwiesen,
5. die Sprache, in der die Dissertation abgefasst wird und die Sprache, in der die mündliche Prüfung abgehalten wird,
6. dass nach abgeschlossener Promotion aufgrund der gemäß Promotionsordnung erbrachten Leistungen entweder die Promotionsurkunde einer der beteiligten Hochschulen, eine gemeinsame Promotionsurkunde der beiden Hochschulen oder zwei nationale Promotionsurkunden, die aufeinander Bezug nehmen, verliehen werden,
7. dass die Promovendin oder der Promovend sich verpflichtet, jeweils nur einen Doktorgrad zu führen,
8. Modalitäten der Einschreibung, des Datenschutzes sowie andere relevante verwaltungsbezogene Modalitäten.

Der Abschluss eines Kooperationsabkommens für ein Cotutelle-Verfahren setzt voraus, dass die Promovendin oder der Promovend die Zulassungsvoraussetzungen der betreffenden Promotionsordnungen an beiden Hochschulen erfüllt.

# Fünfter Abschnitt: Promotionsprüfung

# § 14 Umfang der Promotionsprüfung, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Promotionsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation),

2. der mündlichen Prüfung.

(2) Die besonderen Belange von Promovendinnen und Promovenden mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Promovendin oder ein Promovend glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Promotionsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Dekanin oder der Dekan gestatten, gleichwertige Promotionsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(3) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist von der Promovendin oder dem Promovenden schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan zu beantragen. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. ein Nachweis über das erfolgreiche Erbringen der vereinbarten Leistungen in der Qualifizierung gemäß § 12,
2. die wissenschaftliche Arbeit gemäß § 15 in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form,
3. sofern die Dissertation datenbasiert ist: dokumentierte Primärdaten für die Begutachtung nach Absprache mit der, dem oder den Betreuenden,
4. eine schriftliche Versicherung darüber, dass die eingereichte wissenschaftliche Arbeit noch an keiner anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht worden ist,
5. eine schriftliche Erklärung, dass die Promovendin oder der Promovend noch kein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach erfolglos beendet hat,
6. eine schriftliche Erklärung, dass die Promovendin oder der Promovend noch kein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Fachgebiet der Promotion erfolgreiche abgeschlossen hat,
7. eine schriftliche Erklärung, dass die wissenschaftliche Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden,
8. eine schriftliche Erklärung, dass keine entgeltliche Hilfe Dritter, insbesondere Promotionsberatung oder -vermittlung in Anspruch genommen wurde,
9. gegebenenfalls ein Nachweis über das Einrichten der Promotionsgebühr gemäß der landesrechtlichen Vorschriften,
10. gegebenenfalls bereits publizierte Auszüge oder Arbeiten gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 und 4.

(4) Der Fachbereichsrat und die Gutachterinnen und Gutachter sind dazu berechtigt, die im Promotionsverfahren vorgelegten wissenschaftlichen Arbeit auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen.

(5) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die Unterlagen gemäß Absatz 3 fehlerhaft oder unvollständig sind und auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht fehlerfrei oder vollständig vorgelegt werden oder
2. die wissenschaftliche Arbeit bereits an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades zur Begutachtung eingereicht worden ist oder
3. wenn bereits ein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach endgültig nicht bestanden wurde oder
4. wenn bereits ein Promotions- Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im gewählten Fachgebiet erfolgreich abgeschlossen wurde.

(6) Die Dekanin oder der Dekan informiert die Promovendin oder den Promovenden schriftlich über die Entscheidung. Auf § 25 Abs.1 wird verwiesen. Mit der Zulassung zur Promotionsprüfung ist das Prüfungsverfahren eröffnet.

(7) Kann die Zulassung ausgesprochen werden, bestellt der Fachbereichsrat die Prüfungskommission gemäß § 7.

# § 15 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine selbstständige wissenschaftliche Forschungsarbeit der Promovendin oder des Promovenden, die einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im gewählten Fachgebiet darstellen muss. In der Dissertationsschrift soll die Promovendin oder der Promovend den Nachweis erbringen, dass sie oder er in der Lage ist, wissenschaftliche Probleme durch Beobachtung, Experiment oder Literaturstudium zu erkennen und zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden sollen darauf hinwirken, dass die Dissertation ganz oder in wesentlichen Auszügen in renommierten Wissenschaftszeitschriften mit Gutachtersystem (Peer Review) publiziert wird. Bereits publizierte Arbeiten oder Manuskripte sind mit der Dissertation vorzulegen.

(2) Als Dissertationsschrift kann auch eine kumulative Dissertation vorgelegt werden, die aus mindestens drei im thematischen Zusammenhang stehenden Originalpublikationen in renommierten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem besteht. Die Publikationen müssen in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Dissertationsschrift gemäß Absatz 1 entsprechen. Ihnen ist eine gemeinsame deutsch- und englischsprachige Zusammenfassung voranzustellen. Die Promovendin oder der Promovend müssen bei den verwendeten Originalpublikationen Erstautorin oder Erstautor sein. Absatz 3 ist anzuwenden. § 16 ist anzuwenden.

(3) Wird eine Forschungsarbeit von mehreren Promovendinnen und Promovenden gemeinsam bearbeitet, so muss jede und jeder eine persönliche Darstellung der Forschungsarbeit und ihrer Bedeutung für die Wissenschaft als Dissertation einreichen. Der eigene Anteil an der Bearbeitung des Forschungsthemas muss eindeutig abgrenzbar und klar herausgestellt sein.

(4) Der Dissertation ist eine Zusammenfassung („abstract“) in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

# § 16 Bewertung der Dissertation

(1) Zur Begutachtung und Bewertung der Dissertation bestellt die Dekanin oder der Dekan in der Regel zwei Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 6. Sofern dies aus fachlicher Sicht geboten ist, kann die Dekanin oder der Dekan auch eine größere Zahl von Gutachterinnen oder Gutachtern bestellen; die Absätze 5 bis 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei der Beurteilung der Dissertation werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

* wissenschaftliche Bedeutsamkeit des Themas
* klare Definition der Forschungsfrage
* wissenschaftliche Originalität der Betrachtungsweise
* wissenschaftliches Niveau der Strukturierung und der Analyse des Materials
* Solidität der Methodenanwendung
* Herleitung neuer Erkenntnisse und Interpretationen
* Kritischer Vergleich der eigenen Ergebnisse mit vorhandenen Forschungsergebnissen
* Schlüssigkeit der sprachlichen Darstellung

(3) Die Gutachten sind schriftlich und unabhängig voneinander zu erstellen. Sie nehmen zu der Frage Stellung, ob die Dissertationsschrift den Anforderungen dieser Promotionsordnung gemäß § 1 Abs. 2 genügt. Ist dies der Fall, schlägt das Gutachten die Annahme der Dissertation vor, anderenfalls die Ablehnung, sofern nicht Absatz 7 anzuwenden ist. Die Gutachten müssen die Forschungsleistung und den durch die Arbeit erreichten wissenschaftlichen Fortschritt im nationalen wie internationalen Vergleich beschreiben und bewerten. Erfüllen die Gutachten die genannten Bedingungen nicht, können sie nicht zur Bewertung herangezogen werden. Die Begutachtung soll innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Dissertation erfolgen.

(4) Bei der Bewertung der Dissertation sind die Noten gemäß § 18 Abs.1 zu verwenden. Absatz 6 ist anzuwenden.

(5) Schlagen beide Gutachten die Annahme der Dissertation vor, so wird die Arbeit zusammen mit den Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslagezeit beträgt innerhalb der Vorlesungszeit drei Wochen, außerhalb der Vorlesungszeit sechs Wochen. Das promovierte akademische Personal des Fachbereichs ▀ kann schriftlich einen Einspruch gegen die Annahme oder die Bewertung der Dissertation verfassen. Der Einspruch ist zu begründen. Er muss spätestens eine Woche nach Abschluss der Auslagefrist der Dekanin oder dem Dekan vorgelegt werden. Absatz 11 ist anzuwenden.

(6) Wird die Dissertation von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit der Note 1,0 bewertet und für eine Auszeichnung vorgeschlagen, so kann die Note der Dissertation mit dem Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“ versehen werden, sofern dies durch ein weiteres Gutachten bestätigt wird. Dafür holt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan ein weiteres, externes Gutachten („Drittgutachten“) von einer einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftlerin oder einem einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftler ein. Mögliche Befangenheiten sollen ausgeschlossen werden. Das Drittgutachten wird in Kenntnis der vorherigen Gutachten erstellt.

(7) Die Dissertation kann bei schwerwiegenden Mängeln, die zu einer Ablehnung führen würden, jedoch behebbar erscheinen, einmal zur Überarbeitung zurückgegeben werden, sofern beide Gutachten dies vorschlagen. Die Rückgabe hat unter schriftlicher Darlegung der Gründe zu erfolgen. Für die Wiedervorlage wird eine Frist von einem Jahr gesetzt; die Regelungen der Absätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. Legt die Promovendin oder der Promovend innerhalb dieser Frist die Dissertation nicht wieder vor, so gilt sie als abgelehnt.

(8) Schlagen beide Gutachten die Ablehnung der Dissertation vor, so wird die Arbeit zurückgegeben und die Dissertation mit ‚nicht bestanden‘ bewertet.

(9) Weichen die beiden Gutachten im Vorschlag der Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung voneinander ab, so sind die Gutachterinnen oder Gutachter gehalten, sich zu einigen. Kann keine Einigung erzielt werden, holt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan ein weiteres,[optional: externes ] Gutachten („Drittgutachten“) von einer einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftlerin oder einem einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftler ein. Mögliche Befangenheiten sollen ausgeschlossen werden. Das Drittgutachten wird in Kenntnis der vorherigen Gutachten erstellt. Kommt das Gutachten zu einem Ergebnis, das bereits von einer anderen Gutachterin oder einem anderen Gutachter vorgeschlagen wurde, so gilt dieses mehrheitliche Ergebnis. Kommt das Gutachten zu einem Ergebnis, das von den beiden vorherigen Gutachten nicht vorgeschlagen wurde, so ist ein weiteres, externes Gutachten einzuholen und das mehrheitliche Ergebnis zu werten. Absatz 5 ist anzuwenden.

(10) Empfehlen beide Gutachten die Annahme, weichen aber in ihrer Bewertung voneinander ab, sind die Gutachterinnen und Gutachter gehalten, sich zu einigen. Gelingt dies nicht und weichen die Bewertungen um maximal eine ganze Notenstufe voneinander ab, wird die Note gemäß Absatz 4 als arithmetisches Mittel der beiden Gutachten ermittelt. Gelingt eine Einigung gemäß Satz 1 nicht und weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab, ist Absatz 9 Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden; die Note gemäß Absatz 4 wird als arithmetisches Mittel aller drei Gutachten ermittelt.

(11) Ist ein Einspruch gemäß Absatz 5 erfolgt, so entscheidet bezüglich Einsprüchen, die die Anwendung der Promotionsordnung sowie alle Verfahrensfragen betreffen, der Fachbereichsrat über Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Bezüglich Einsprüchen, welche die Bewertung von Promotionsleistungen betreffen, entscheiden die Gutachterinnen und Gutachter über Annahme, Überarbeitung, Ablehnung oder Benotung der Dissertation. Die Stellungnahme soll einvernehmlich erfolgen und von jeder Gutachterin und jedem Gutachter eine erneute Bewertung der Dissertation enthalten. Absatz 3 Satz 1 ist nicht anzuwenden. Ist eine einvernehmliche Stellungnahme nicht möglich, ist Absatz 9 anzuwenden; sofern bereits vor dem Einspruch ein weiteres Gutachten angefordert wurde, entscheidet die mehrheitliche Stellungnahme der Gutachterinnen und Gutachter.

(12) Die Prüfungskommission stellt, ggf. nach dem Abschluss eines Einspruchsverfahrens, entsprechend der Regelungen in den Absätzen 6, 10 und 11 die endgültige Note der Dissertation fest. Die Dissertation ist bestanden, wenn sie insgesamt mindestens mit der Note „genügend“ (3,3 oder besser) bewertet worden ist. Die Dissertation ist nicht bestanden, wenn sie insgesamt mit der Note „ungenügend“ (3,4 oder schlechter) bewertet worden ist.

(13) Über das Ergebnis der Bewertung der Dissertation erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Promovendin oder dem Promovenden einen schriftlichen Bescheid. Auf § 25 Abs.1 wird verwiesen.

# § 17 Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation bestanden, teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich einen Termin für die mündliche Prüfung mit. Die mündliche Prüfung soll spätestens zwei Monate nach der Mitteilung des Bewertungsergebnisses der Dissertation gemäß § 16 Abs. 13 stattgefunden haben.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor der Prüfungskommission abgelegt. Sie dauert mindestens 60 und höchstens 90 Minuten und besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. einem Vortrag von höchstens 30 Minuten zur vorgelegten Dissertation,
2. ein vertieftes wissenschaftliches Gespräch zwischen der Promovendin oder dem Promovenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission über die Dissertation und über methodisch und inhaltlich mit ihr in Verbindung stehende Fragen. Die Prüfungskommission kann darüber hinaus Fragen weiterer Anwesender gemäß Absatz 7 Satz 1 zulassen.

(3) Die in Absatz 2 genannten mündlichen Prüfungsleistungen sind von der Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung mit einer Note gemäß § 18 Abs. 1 zu bewerten. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Mitglieder der Prüfungskommission. Enthaltungen bei der Festlegung von Bewertungen sind unzulässig. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie insgesamt mindestens mit der Note „genügend“ (3,3 oder besser) bewertet worden ist. Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie insgesamt mit der Note „ungenügend“ (3,4 oder schlechter) bewertet worden ist.

(4) Bei einer herausragenden Leistung kann die Note für die mündliche Prüfung mit dem Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“ versehen werden, sofern nicht mehr als ein Mitglied der Prüfungskommission widerspricht.

(5) Während der gesamten mündlichen Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder der Prüfungskommission erforderlich. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und der Promovendin oder des Promovenden, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung hervorgehen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(6) Auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

(7) Bei der mündlichen Prüfung können die Mitglieder des Fachbereichs ▀ anwesend sein; dies schließt Studierende des eigenen Faches ein. Auf Antrag können fachbereichsfremde Zuhörerinnen und Zuhörer anwesend sein, sofern sich die Promovendin oder der Promovend bei der Meldung zur Prüfung nicht dagegen ausspricht. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(8) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission informiert die Promovendin oder den Promovenden im Anschluss an die Bewertung gemäß Absatz 3 über das Ergebnis. Im Falle des Nichtbestehens ergeht zusätzlich ein schriftlicher Bescheid. Auf § 25 Abs. 1 wird verwiesen.

# § 18 Benotung von Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung sind folgende Noten zu

verwenden:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| 1,0; 1,3 | = | sehr gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = | gut | = | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = | genügend | = | eine Leistung, die unterhalb der durchschnittlichen Anforderungen liegt, den Anforderungen aber noch genügt, |
| >3,3 | = | ungenügend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel  den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Wird die Dissertation mit der Note 1,0 bewertet, so kann sie für eine Auszeichnung vorgeschlagen werden. § 16 Abs. 6 ist anzuwenden.

(2) Sind sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung in allen Teilen bestanden, ermittelt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotionsprüfung. Dabei gehen die Note der Dissertation gemäß § 16 Abs. 12 mit drei Viertel und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung gemäß § 17 Abs. 3 mit einem Viertel in die Berechnung ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote der Promotionsprüfung ergibt sich wie folgt:

bei einer Gesamtnote von 1,0 bis einschl. 1,5: „sehr gut“ - „magna cum laude“

bei einer Gesamtnote über 1,5 bis einschl. 2,5: „gut“ - „cum laude“

bei einer Gesamtnote über 2,5 bis einschl. 3,3: „genügend“ - „rite“

bei einer Gesamtnote von 3,4 oder schlechter: „ungenügend“ - „insufficienter“.

(4) Die Gesamtnote kann mit dem Zusatz „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ versehen werden, wenn die Dissertation gemäß § 16 Abs. 6 mit dem Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“ versehen wurde und auch die mündliche Prüfung gemäß § 17 Abs. 4 mit „ausgezeichnet“ bewertet wurde.

# § 19 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind jeweils bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „genügend“ (3,3 oder besser) bewertet worden sind. Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sich eine Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 3 von mindestens „genügend“ (3,3 oder besser) ergibt. Über das Bestehen erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission einen schriftlichen Bescheid.

(2) Die Prüfungsleistungen sind jeweils nicht bestanden, wenn sie mit der Note „ungenügend“ (3,4 oder schlechter) bewertet worden sind. Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden, wenn sich eine Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 3 von „ungenügend“ (3,4 oder schlechter) ergibt. Über das Nichtbestehen erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission einen schriftlichen Bescheid. Auf § 25 Abs. 1 wird verwiesen.

(3) Eine Wiederholung der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) ist ausgeschlossen. Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal innerhalb einer von der Prüfungskommission festgelegten Frist von mindestens drei und höchstens sechs Monaten nach Mitteilung des Nicht-Bestehens wiederholt werden; § 25 Absatz 5 HochSchG ist anzuwenden. Wird die Prüfung oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der festgelegten Frist abgelegt, gilt sie als endgültig nicht bestanden. § 17 Abs. 8 ist anzuwenden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

# § 20 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Promovendin oder der Promovend hat die Veröffentlichung der Dissertation vorzunehmen. Die Promovendin oder der Promovend darf die Dissertation für den Druck gegenüber der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung nur mit Zustimmung ihrer oder ihres Vorsitzenden inhaltlich abändern. Die Dissertation gilt in angemessener Weise für die wissenschaftliche Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn sie gemäß Absatz 2 bis 4 archiviert und verbreitet wird.

(2) Die Promovendin oder der Promovend stellt für die Prüfungsakten unentgeltlich ein Exemplar der Dissertation auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier zur Verfügung.

(3) Die Promovendin oder der Promovend stellt für die Archivierung durch die Universitätsbibliothek unentgeltlich folgende Exemplare der Dissertation auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier zur Verfügung:

1. sofern die Dissertation als Publikation in einem Verlag erscheint: zwei gedruckte Exemplare,
2. sofern die Dissertation gedruckt oder nach einem gleichwertigen Verfahren hergestellt wird: vier gedruckte Exemplare, davon ein Exemplar in metallfreier Hardcover-Bindung und drei Exemplare in einfacher Bindung,
3. sofern die Dissertation als elektronische Version publiziert wird: zwei gedruckte Exemplare, davon ein Exemplar in metallfreier Hardcover-Bindung und ein Exemplar in einfacher Bindung.

(4) Die Promovendin oder der Promovend stellt zudem die Veröffentlichung auf einem der folgenden Wege sicher:

a) die Abgabe einer elektronischen Version sowie einer Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache im Umfang von bis zu 200 Wörtern entsprechend den von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Datenformaten und Abgabewegen oder

b) die Erbringung eines Nachweises einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wenn die Dissertation über den Buchhandel verbreitet wird oder

c) die Erbringung eines Nachweises der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder

d) die Ablieferung von vier weiteren Vervielfältigungen jeweils in Buch- oder Fotodruck.

In den Fällen a) und d) überträgt die Promovendin oder der Promovend der Johannes Gutenberg-Universität Mainz das Recht, im Rahmen der Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen dauerhaft und unbefristet sowie ohne Zugriffsbeschränkung zur Verfügung zu stellen. In den Fällen b) und c) ist die Dissertation ist durch die Angabe „D77“ (auf der Rückseite des Titelblattes oder in einer Fußnote) als Mainzer Dissertation kenntlich zu machen. In diesen Fällen steht der Promovendin oder dem Promovend auch das Recht zu, die Dissertation die Dissertation unter den oben genannten Bedingungen in einer elektronischen Version abzugeben. Die Wahrung von Fristen zwischen Laden und Freischalten einer Dissertation, soweit von Drittmittelgebern verlangt bzw. aus patentrechtlichen Gründen erforderlich, wird gewährleistet. Im Fall d) ist die Universitätsbibliothek verpflichtet, die Exemplare vier Jahre lang aufzubewahren.

(5) Die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß Absatz 2 bis 4 beträgt zwei Jahre ab der Mitteilung des Prüfungsergebnisses nach § 19 Abs. 1. Versäumt die Promovendin oder der Promovend diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der gegebenenfalls entrichteten Prüfungsgebühr. Nur in besonders begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan die Ablieferungsfrist verlängern. Der besonders begründete Antrag hierzu muss spätestens einen Monat vor Ablauf der Ablieferungsfrist gestellt sein. § 26 Absatz 5 HochSchG ist anzuwenden.

# Sechster Abschnitt: Verleihung und Führung des Akademischen Grades

# § 21 Verleihung des Akademischen Grades, Bescheinigung und Urkunde

(1) Nach bestandener Prüfung erhält die Promovendin oder der Promovend eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens und die dabei erbrachten Leistungen. Die Bescheinigung ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen. In der Bescheinigung ist darauf hinzuweisen, dass der akademische Grad erst geführt werden darf, wenn die Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades ausgehändigt ist.

(2) Nach der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 20 verleiht der Fachbereich ▀ den akademischen Grad einer oder eines *Doctor of Philosophy* (Ph.D.).

(3) Über die Verleihung des Akademischen Grades wird eine Urkunde in deutscher und eine in englischer Sprache ausgestellt. Sie enthält mindestens den Namen sowie Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Promovierten, den Titel der Dissertation, das Promotionsfach, die Gesamtbewertung sowie den verliehenen Akademischen Grad. Die Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 17 erbracht worden ist. Die Urkunde über die Verleihung des Grades ist von der Dekanin oder dem Dekan und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität zu unterschreiben und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung oder Zustellung der Urkunde geführt werden.

(4) Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Promovendin oder der Promovend. Bei Urkunden, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

# § 22 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

(1) Ein Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann bis zur Vorlage des ersten Gutachtens gemäß § 16 Abs. 3 bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne Angabe von Gründen zurück genommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann einmal neu eingereicht werden.

(2) Der Rücktritt von der mündlichen Prüfung gemäß § 17 ist zulässig, solange sie noch nicht begonnen hat und sofern triftige Gründe vorliegen.

(3) Wenn die Promovendin oder der Promovend zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin für die mündliche Prüfung gemäß § 17 ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (4,0) bewertet. § 17 Abs. 8 und § 19 Abs. 3 sind anzuwenden.

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 2 oder 3 geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Promovendin oder des Promovenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Promovendin oder der Promovend muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der Prüfungskommission vorlegen. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Promovendin oder des Promovenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(5) Versucht die Promovendin oder der Promovend das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (4,0) absolviert. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission. § 17 Abs. 8 und § 19 Abs. 3 sind anzuwenden.

(6) Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung der Urkunde, dass die Promovendin oder der Promovend hinsichtlich der Zulassungsbedingungen oder bei Prüfungsleistungen getäuscht hat, so können die Zulassung zur Promotionsprüfung widerrufen oder die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ (4,0) bewertet werden. Gleiches gilt bei datenbasierten Dissertationen auch, wenn die der Dissertation zugrundeliegenden Forschungsergebnisse nicht protokolliert, nicht vollständig dokumentiert oder nicht mindestens bis zu fünf Jahre nach Abschluss der Dissertation aufbewahrt worden sind; hiervon ausgenommen ist ein Verschulden Dritter. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung der Betroffenen sowie gegebenenfalls nach Anhörung der Gutachterinnen und Gutachter bzw. der Prüferinnen oder Prüfer. Auf § 25 Abs. 1 wird verwiesen.

(7) Der verliehene Akademische Grad kann vom Fachbereichsrat entzogen werden, wenn sich die in Absatz 6 genannten Versagungsgründe nachträglich herausstellen oder wenn der Akademische Grad auf unlautere Weise erworben worden ist. Das Gleiche gilt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als eines akademischen Grades oder Titels unwürdig erscheinen lässt. In den genannten Fällen ist die Urkunde einzuziehen. Der Promovendin oder dem Promovenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) Die Promovendin oder der Promovend kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 6 oder 7 vom Fachbereichsrat überprüft werden.

(9) Für die Überprüfung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der JGU anzuwenden.

# § 23 Ehrenpromotion

(1) Für besondere Verdienste kann Grad und Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. honoris causa) verliehen werden. Die Verleihung soll eigene hervorragende wissenschaftliche Leistungen und ein außergewöhnliches, von wissenschaftlicher Arbeit geprägtes Lebenswerk würdigen. Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied des Lehrkörpers der Johannes Gutenberg-Universität sein.

(2) Auf der Grundlage eines begründeten Vorschlags von mindestens drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird im Fachbereichsrat beraten und abgestimmt, ob ein Verfahren zur Verleihung der Ehrenpromotion eingeleitet werden soll. Sofern der Fachbereichsrat dem begründeten Vorschlag mehrheitlich zustimmt, werden mindestens zwei ausreichend befähigte Gutachterinnen oder Gutachter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Erstellung jeweils eines Gutachtens beauftragt; mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll auswärtig sein. Der Fachbereichsrat berät aufgrund der Gutachten über den Vorschlag zur Ehrenpromotion und stimmt ab. Das Abstimmungsergebnis wird dem Fachbereichsrat als Vorschlag vorgelegt. Der Fachbereichsrat stimmt über diesen Vorschlag ab. Der Vorschlag ist angenommen, wenn vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch feierliche Übergabe der hierfür angefertigten Urkunde in einer öffentlichen Veranstaltung, in deren Rahmen die oder der Promovierte einen Vortrag hält. Dem Senat wird der Vollzug der Ehrenpromotion mitgeteilt.

# Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

# § 24 Akteneinsicht

(1) Der Promovendin oder dem Promovenden wird auf schriftlichen Antrag nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Gutachten und gegebenenfalls der vorliegenden Einsprüche gewährt.

(2) Ein Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens innerhalb eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 25  
Belastende Entscheidungen, Widerspruch**

(1) Belastende Entscheidungen des Fachbereichsrats oder der Prüfungskommission sind der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Über den Widerspruch gegen einzelne Prüfungsbewertungen oder die Festsetzung der Gesamtbewertung gemäß § 18 entscheidet die Prüfungskommission. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser Gutachterin oder diesem Gutachter zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die Gutachterin oder der Gutachter die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme, ob bei der Bewertung

1. von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen wurde oder

2. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind oder

3. sachfremde Erwägungen die Bewertung geleitet haben.

Ist dies gegeben, wird anstelle des vom Widerspruch betroffenen Gutachtens ein weiteres Gutachten eingeholt. § 16 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Über den Widerspruch gegen Ungültigkeitserklärungen gemäß § 22 Abs. 6 und Entzug des Doktorgrades gemäß § 22 Abs. 7 entscheidet der Fachbereichsrat.

(4) Über alle anderen Widersprüche gegen Entscheidungen bei der Zulassung als Promovendin oder Promovend und im Promotionsverfahren entscheidet der Fachbereichsrat.

# § 26 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den ... 201X

Die Dekanin / Der Dekan

des Fachbereichs ▀

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. ▀

**Anhang 1  
Anmerkungen zur Ausgestaltung der Promotionsordnung**

Zum Unterschied zwischen Ph.D.-Ordnung und Promotionsordnung

Es gibt keine rechtliche Vorgabe zur Unterscheidung zwischen Promotionsordnung und Ph.D.-Ordnung. An der JGU ist der Ph.D. durch interdisziplinäre Forschung und entsprechende Betreuung gekennzeichnet. Der Titel (Dr. oder Ph.D.) muss in der Ordnung geregelt werden. Es ist möglich, den Promovierenden die Wahl zwischen den Titeln zu überlassen; dies muss in der Ordnung entsprechend festgelegt werden. Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht kann nach Aushändigung der Promotionsurkunde nicht widerrufen werden. Das Verleihen mehrerer Titel für eine Promotionsleistung (auch bei einer kooperativen Promotion) sowie die nachträgliche Änderung eines Titels sind nicht zulässig.

Zu § 3/Fachbereichsrat und Promotionsausschuss als Alternativen

Die in § 3 beschriebenen Aufgaben können alternativ auch von einem Promotionsausschuss übernommen werden. Wird diese Variante gewählt, kann in der Promotions/Ph.D-Ordnung geregelt werden, dass bestimmte Aufgaben beim Fachbereichsrat verbleiben. Dies ist zum Beispiel bei der Entscheidung über das Verleihen von Ehrenpromotionen oder der Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades gängig.

Auch wenn die in § 3 beschriebenen Aufgaben vom Fachbereichsrat übernommen werden, besteht die Möglichkeit, zusätzlich einen Promotionsausschuss einzurichten, um komplexere Themen vorzubereiten. In diesem Fall könnte in § 3 ein Verweis eingefügt werden [Z.B. neuer Absatz 4: „Der Fachbereichsrat kann die Vorbereitung von Entscheidungen an den Promotionsausschuss gemäß § 8 übertragen“] sowie der folgende § 8:

Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss berät den Fachbereichsrat in Grundsatzfragen sowie in Angelegenheiten, bei denen die Sach- oder Rechtslage besonders schwierig ist. Er gibt dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich ▀ Anregungen zur Weiterentwicklung der Promotionsordnung.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. vier Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter; sie oder er sollte nach Möglichkeit über einen Hochschulabschluss verfügen.

Die Mitglieder des Promotionsausschusses müssen dem Fachbereich ▀ der Johannes Gutenberg–Universität Mainz angehören. Sie haben das Recht, Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen und das Recht, der mündlichen Prüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden durch den Fachbereichsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Nominierung der Mitglieder erfolgt durch die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat [Bitte bei einer gemeinsamer Ordnung mehrerer FB/ Fakultäten ergänzen: „Dazu einigen sich die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe zuvor fachbereichsübergreifend auf die Nominierung.“].

(5) Der Promotionsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern gemäß Absatz 2 Nr. 1 eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Promotionsausschusses.

(6) Der Promotionsausschuss entscheidet über seine Empfehlungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. § 38 HochSchG ist anzuwenden.

(7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Zu § 5/Funktion der Co-Betreuung

Die Bestellung einer Co-Betreuung ist derzeit an der JGU noch nicht weit verbreitet. Bundesweit ist aber ein deutlicher Trend zur Bestellung von mehreren Betreuer/innen bzw. von Mentor/innen zu erkennen, z.T. ist die Rede von ‚Betreuungsteams‘.

§ 6/Trennung von Betreuung und Begutachtung, Bestellung auswärtiger Gutachten

Die personelle Trennung von Betreuung und Begutachtung ist bereits in vielen Ländern üblich. In Deutschland wird das Thema kontrovers diskutiert. Argumente, die gegen eine Trennung angeführt werden sind u.a., dass sich das bisherige „Meister-Schüler-Verhältnis“ (Gemeinsames Positionspapier des Allgemeinen Fakultätentags (AFT), der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbands (DHV) vom 21. Mai 2013) bewährt habe und dass es beim hohen Spezialisierungsgrad von Forschung oft schwierig sei, unabhängige und dennoch fachkompetente Gutachterinnen und Gutachter zu finden. Für eine Trennung spricht in erster Linie die Verbesserung der Sicherung wissenschaftlicher Qualität: „Für eine „unabhängige Bewertung (…) nach fachlichen, international gültigen Qualitätsmaßstäben (…) ist eine Trennung von Betreuung und Bewertung vorteilhaft.“ (Wissenschaftsrat: Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion. Positionspapier 2011). Die HRK schreibt dazu: „Die Gutachterinnen und Gutachter müssen nach fachlichen Gesichtspunkten ausgewählt werden. Gutachten müssen stets unabhängig voneinander erfolgen und dürfen nicht in Kenntnis anderer Gutachten geschrieben werden. Externe - möglichst internationale - Gutachterinnen und Gutachter sichern zusätzlich die Qualität der Begutachtung. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Promotion kann ein Gutachten erstellen.“ (Zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren. Empfehlung des Präsidiums der HRK vom 23.4.2012 an die promotionsberechtigten Hochschulen).

Die Bestellung auswärtiger Gutachterinnen oder Gutachter kann je nach Fachkulturals Regelvorgabe (wie im Vorschlag) oder als Empfehlung formuliert werden.

§ 8 Abs. 1/Hinweise zu Studienabschlüssen aus dem Ausland und zur Sprache der Promotion

* Die formale Anerkennung von Studienabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, übernimmt an der JGU in der Regel der Bereich Zulassung International, die inhaltliche Prüfung der Fachbereich.
* Für Änderungen der erforderlichen Sprachkenntnisse beachten Sie bitte § 7 Abs. 4 bis 6 Einschreibeordnung. Eine Promotion kann grundsätzlich auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers in einer anderen Sprache als Deutsch durchgeführt werden, wenn sichergestellt werden kann, dass sowohl die Betreuung und Begutachtung der Dissertation durch die Betreuenden bzw. Gutachterinnen und Gutachter als auch die Durchführung der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission fachgerecht in der anderen Sprache erfolgen können. In fachlich gebotenen Fällen (z.B. Promotion in Germanistik) ist andererseits denkbar, festzulegen, dass die Dissertation auf Deutsch verfasst wird.
* Für spezifische Sprachkenntnisse ist auch eine Regelung möglich, die nach Fachgebiet differenziert, z.B. Bei einer Promotion im Fachgebiet XY: Nachweis von ZZkenntnissen auf dem Niveau von YY. Der Nachweis erfolgt durch XYZ.

§ 9/Promotion von Absolvent/innen von Hochschulen und von Bachelorabsolvent/innen

* Gemäß § 26 Abs. 8 Hochschulgesetz RLP sollen „Promotionsordnungen (…) Bestimmungen über die Zulassung besonders befähigter Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen mit Diplomabschluss sowie über die Zulassung besonders qualifizierter Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen zur Promotion enthalten. In § 8 soll die Feststellung dieser besonderen Befähigung bzw. Qualifikation geregelt werden. Dieser Paragraph ist also im Regelfall, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Abschluss vom Range eines Masters nachweisen kann, nicht relevant. Durch die Begrifflichkeit „Besonderes Eignungsfeststellungsverfahren“ soll signalisiert werden, dass dieses Verfahren nur für eine besondere Gruppe gilt.
* Die Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit muss gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 1 Hochschulgesetz durch mindestens zwei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler erfolgen. Die Betreuung kann aber auch nur von einer Person übernommen werden.
* Die hier vorgeschlagenen Elemente der Besonderen Eignungsfeststellung sind optional. Beispielsweise könnte auf die mündliche Fachprüfung verzichtet werden.

§ 10 Abs. 1/Antrag auf Annahme

* Der Antrag auf Annahme als Doktorand/in soll am besten zu Beginn der Promotion gestellt werden, jedoch mindestens 2 Jahre vor Abgabe. Dadurch soll zum einen sichergestellt werden, dass das Betreuungsverhältnis entsprechend dieser Ordnung geregelt werden kann, zum anderen sollen dadurch erstmals zuverlässige Angaben zu der Anzahl der Promovend/innen in den Fachbereichen und Hochschulen zur Verfügung stehen. Durch die Formulierung „in der Regel“ sind kürzere Fristen (z.B. begründet durch einen Wechsel an die JGU zusammen mit einem Wechsel von Doktormutter oder –vater während eines laufenden Promotionsvorhabens) möglich. Die Registrierung von Promovendinnen und Promovenden wird voraussichtlich in Kürze im Zuge einer Änderung des bundesweit geltenden Hochschulstatistik-Gesetzes neu geregelt.
* In der alltäglichen Praxis stellen Doktorand/innen zumeist erst dann einen Antrag auf Annahme als Doktorand/in, wenn sie sich bereits mit einer Doktormutter oder einem Doktorvater über die Betreuung geeinigt haben. Aus Gründen der Berufsfreiheit (§ 12 Abs. 1 GG) darf eine solche Absprache jedoch keine Voraussetzung für die Annahme als Doktorand/in darstellen. Ähnlich wie bei einem Studiengang hat jede Kandidatin und jeder Kandidat, die oder der die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, das Recht, zu promovieren und dabei betreut zu werden.

§ 11/Betreuungsvereinbarung

Der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung wird u.a. vom Allgemeinen Fakultätentag, dem Deutschen Hochschulverband[[3]](#footnote-3), Wissenschaftsrat[[4]](#footnote-4), HRK[[5]](#footnote-5) und DFG[[6]](#footnote-6)empfohlen. Viele Universitäten in Deutschland sind diesen Empfehlungen gefolgt und verpflichten Doktorand/innen und Betreuer/innen zum Abschluss einer Betreuungsvereinbarung. „Eine Betreuungsvereinbarung soll das Verhältnis zwischen Promovierenden und Betreuenden inhaltlich und zeitlich transparent gestalten. Die Planung und Durchführung des Promotionsvorhabens sollen durch die strukturierte Kooperation zwischen Betreuenden und Promovierenden eigenverantwortlich so gestaltet werden, dass das Vorhaben mit hoher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen werden kann“, so die DFG (ebd.). Die Inhalte der Betreuungsvereinbarung, welche im obenstehenden Text vorgeschlagen werden, orientieren sich weitgehend an den Empfehlungen der DFG. Darüber hinaus werden in Betreuungsvereinbarungen anderer Universitäten unter anderem folgende Aspekte geregelt[[7]](#footnote-7):

Weitere Formalia, z.B. Fachbereich, Promotionsfach, angestrebter Grad, Angabe der aktuellen Promotionsordnung

Berichtsturnus (Uni Göttingen, Uni Bielefeld, Uni Frankfurt/Main, FU Berlin), Festlegung von Berichtsterminen (Uni Mannheim)

Gesprächsturnus (Uni Mannheim)

Verpflichtung der Betreuerin oder des Betreuers, sich Zeit für die Besprechung der Arbeit zu nehmen (Uni Frankfurt/Main)

Beschreibung der erforderlichen Publikationen bei einer kumulativen Dissertation (Uni Bamberg)

Protokollierung der jährlichen Treffen (Uni Frankfurt/Main, FU Berlin, LMU München)

Festlegung der Form, in der die inhaltlichen Teilergebnisse präsentiert werden (z.B. Fortschrittsbericht, Vortrag in Kolloquium) (Uni Bamberg, LMU München)

Festlegung der Berichtsinhalte (Methodik, Form, Inhalt, mögliche Problemstellungen) (Uni Mannheim)

Auslandsaufenthalte, Teilnahme an Konferenzen, Vorträge und Veröffentlichungen, sofern sie absehbar sind (Uni Mannheim)

Arbeitszeit pro Woche (bzw. Anteil Teilzeit), Dauer der Promotion in Monaten (Uni Mannheim, Uni Frankfurt/Main)

Finanzierungsplan für Promotion/finanzielle Unterstützung (Uni Mannheim, Uni Frankfurt/Main)

Spezielle Fördermaßnahmen zur Vereinbarung von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit (Uni Mannheim)

Zusatzvereinbarung (Uni Mannheim)

Betreuungsvereinbarung auf Englisch (Uni Göttingen, Uni Frankfurt/Main)

Genauere Ausführungen zur guten wissenschaftlichen Praxis (z.B. entsprechende Kennzeichnung der Autorenschaft) (Uni Frankfurt/Main, Uni Mannheim, FU Berlin)

Vereinbarung über Genehmigung von Nebentätigkeiten (FU Berlin)

Änderung der Betreuungsvereinbarung (einschl. Zeitplan) im gegenseitigen Einvernehmen möglich (Uni Bamberg, Uni Mannheim, Uni Jena)

Schriftliche Erklärungen bei Abbruch des Betreuungsverhältnisses (FU Berlin, Uni Bielefeld, Uni Mannheim)

Verpflichtung der Fakultät/des Fachbereichs, im Falle der Auflösung des Betreuungsverhältnisses ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis anzubieten (Uni Bielefeld, Uni Mannheim).

Von Seiten des Gutenberg Nachwuchs-Kollegs wird derzeit eine Vorlage für eine Betreuungsvereinbarung entwickelt.

§ 12/Fachliche, interdisziplinäre und überfachliche Qualifizierung („Qualifizierung“)

Diese Qualifizierung entspricht der Empfehlung des Senats „ Promovieren an der JGU“ vom 20. Januar 2012. Den Text finden Sie unter <http://www.wiss-nachwuchs.uni-mainz.de/33.php>. Bitte passen Sie den Inhalt der Qualifizierung entsprechend Ihrer Fachkultur an. In der Regel sollte die fachliche Qualifizierung aus dem bestehenden Angebot des Fachbereichs gespeist werden. Dazu können z.B. die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Masterstudiengängen, im Rahmen von Graduiertenschulen, an Methoden- und Theoriekursen von Forschungszentren, Summer Schools oder Doktorandenkolloquien sowie die Teilnahme an Konferenzen gehören. Auch das Angebot einer eigenen Lehrveranstaltung der Promovendin oder des Promovenden mit hochschuldidaktischer Begleitung ist denkbar.

§ 13 Abs. 2/Cotutelle

Im Rahmen eines Cotutelle-Verfahrens erwerben die Doktorandinnen und Doktoranden Kompetenzen in den Wissenschaftssystemen beider Länder. Es eignet sich besonders für Doktorandinnen und Doktoranden, die, so die HRK

* „ihre wissenschaftliche Anbindung an beide beteiligten Länder sicherstellen möchten,
* die noch offen lassen möchten, in welchem Land sie später arbeiten wollen,
* die im bi-nationalen Bereich tätig sein wollen,
* deren Forschungsschwerpunkt stark mit dem anderen Land verbunden ist.“ (<http://www.hrk.de/themen/internationales/arbeitsfelder/mobilitaet-und-anerkennung/cotutelle-de-these/arbeitshilfen/>; letzter Aufruf 16.02.2016)

Voraussetzung für den Abschluss eines Cotutelle-Kooperationsvertrags ist, dass die Regelungen in den Promotionsordnungen an den beteiligten Hochschulen dem Abschluss eines solchen Vertrags nicht im Wege stehen. Es ist also eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Wenn es nur darum geht, eine Wissenschaftlerin oder einen Wissenschaftler einer ausländischen Hochschule für eine Betreuung und / oder Begutachtung zu bestellen, ist der Abschluss eines Cotutelle-Kooperationsvertrags nicht erforderlich. Dann sollten die Regelungen des § 13 Abs. 1 zum Zuge kommen.

§ 16/Bewertung

Einige Regelungen in diesem Paragraphen sind detaillierter gefasst als bislang in vielen bestehenden Promotionsordnungen der JGU. Dies ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass die aktuelle Rechtsprechung und infolge dessen das genehmigende Ministerium Wert darauf legen, die Berechtigung für die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung auf die Gutachter/innen bzw. bei der Prüfung anwesende Prüfer/innen zu beschränken. Mitglieder in Gremien, die nicht selbst die Dissertation begutachtet oder selbst an der mündlichen Prüfung teilgenommen haben, haben nach diesem Verständnis keinen Ermessensspielraum mehr. Daher müssen Fallgestaltungen, die bislang in Promotionsordnungen durch Ermessensregelungen gelöst wurden, nun abschließend und vollständig geregelt werden.

**Anhang 2   
Übersicht über Ablauf der Promotion aus administrativer Sicht**

1. **Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt** beim Fachbereichsrat, welcher in der Regel die Durchführung des administrativen ‚Alltagsgeschäfts“ an die Dekanin oder den Dekan delegiert hat, die **Annahme als Promovendin oder Promovend** u.a. mit dem Nachweis der Zugangsvoraussetzung, insbesondere Studienabschluss bzw. Studienabschluss und Besondere Eignungsfeststellung[[8]](#footnote-8). Der Antrag soll mindestens 2 Jahre vor Abgabe der Dissertation erfolgen. Im Annahmebescheid werden die Betreuenden (plus ggf. Co-Betreuer/in, falls es nicht mehrere fachliche Betreuende gibt) sowie das in Aussicht genommene Thema genannt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers und im Benehmen mit den Betreuenden. Mit der Annahme erfolgt die Eintragung in ein Promotionsregister (§ 10).
2. **Nach der Annahme wird das Betreuungsverhältnis in einer Betreuungsvereinbarung geregelt** (siehe § 11). Da die Betreuenden für die Promotion erst bei der Zulassung förmlich benannt werden, kann der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen Betreuenden und Promovierenden erst nach der Zulassung erfolgen. Mit dieser zeitlichen Abfolge ist auch der (wegen des Grundrechts auf Berufsfreiheit zu regelnde, jedoch in der Praxis selten auftretende) Fall, dass die Promovierenden selbst keine Betreuerin oder keinen Betreuer finden, sondern eine Betreuung von der Dekanin oder dem Dekan benannt werden muss, geregelt.
3. In der Betreuungsvereinbarung wird auch das **Qualifizierungsprogramm** festgelegt (§12). Dieses besteht in der Regel aus der fachlichen und interdisziplinären Qualifizierung im Umfang von 20 Leistungspunkten und dem Erwerb fachübergreifender akademischer Schlüsselqualifikationen einschließlich Hochschuldidaktik im Umfang von 10 Leistungspunkten.
4. Die **Dissertation wird verfasst** und das Qualifizierungsprogramm begleitend absoviert.
5. Die Promovendin oder der Promovend gibt die Dissertation ab und beantragt die **Zulassung zur Promotionsprüfung** (§ 14).
6. Die **Dissertation wird in der Regel von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet**. Es ist möglich, festzulegen, dass eines der Gutachten von auswärts eingeholt werden soll. Die Gutachten sind unabhängig voneinander innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten zu verfassen (§ 15). Betreuung und Bewertung der Dissertation werden also zumindest partiell getrennt. Die Bewertung der Dissertation darf nur durch die Gutachterinnen oder Gutachter erfolgen. Andere Gremien (Fachbereichsrat/Prüfungskommission) dürfen an der Bewertung nichts ändern. Das Bewertungsverfahren muss daher für jeden möglichen Fall in der Promotionsordnung abschließend geregelt werden. Bei Unstimmigkeiten der unabhängig voneinander erstellten Gutachten sind die Gutachterinnen und Gutachter zunächst gehalten, sich zu einigen. Gelingt dies nicht, wird ein weiteres Gutachten angefordert, das in Kenntnis der vorherigen Gutachten erstellt wird; die Folge (Annahme, Ablehnung, Rückgabe, Benotung) wird anschließend rechnerisch ermittelt.
7. Schlagen beide Gutachten die Annahme vor, wird die **Dissertation im Dekanat ausgelegt**. Einsprüche bezüglich formaler Fragen werden vom Fachbereichsrat, Einsprüche bezüglich der Bewertung von den Gutachterinnen oder Gutachtern geprüft. Gegebenenfalls wird ein Drittgutachten angefordert.
8. Die Prüfungskommission ermittelt die **Note** der Dissertation (§16) und lädt zur mündlichen Prüfung.
9. Die Promovendin oder der Promovend legt die **mündliche Prüfung** vor der Prüfungskommission ab (§ 17). Die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden sind Mitglied der Prüfungskommission (§ 7). Über die Bewertung der mündlichen Prüfung dürfen nur die Mitglieder der Prüfungskommission (=Prüfungsberechtigte, die bei der Prüfung anwesend waren) entscheiden, kein anderes Gremium.
10. Die **Gesamtnote wird ermittelt**. **Im Falle des Bestehens erhält die Promovendin oder der Promovend eine Bescheinigung** über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums. Das Prüfungsverfahren ist damit abgeschlossen (§ 21).
11. Die **Dissertation wird veröffentlicht** (§ 20).
12. Nach der Veröffentlichung der Dissertation wird die **Urkunde** verliehen und damit das Recht, den **akademischen Titel** zu führen(§21).

1. **JGU:**

   * Empfehlung des Senats „ Promovieren an der JGU“ vom 20. Januar 2012
   * Empfehlung der Vizepräsidentin für Studium und Lehre der JGU zum Verfahren der Ehrenpromotion an den Fachbereichen und Hochschulen der JGU; Code of Conduct vom 27. Januar 2014
   * Empfehlung der Vizepräsidentin für Studium und Lehre der JGU zum Umgang mit Geheimhaltungsvereinbarungen bei wissenschaftlichen Arbeiten (Abschlussarbeiten und Promotionen) vom 24. Juli 2014

   **Rheinland-pfälzisches Wissenschaftsministerium:**

   * Checkliste des MBWWK für die Genehmigung von Promotionsordnungen vom 20. März 2013
   * Schreiben des MBWWK zur Ausgestaltung von Promotionsordnungen entsprechend dem Hochschulgesetz vom 27. März 2013
   * Empfehlung des Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur zum Ausschluss von gewerblicher Promotionsberatung durch entsprechende Regelungen in den Promotionsordnungen vom August 2010

   **Wissenschaftsorganisationen:**

   * Positionspapier des Wissenschaftsrats: „Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion.“ vom November 2011
   * Empfehlung des Präsidiums der HRK an die promotionsberechtigten Hochschulen „Zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren“ vom 23. April 2012
   * Empfehlung der 14. Mitgliederversammlung der HRK „Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen“ vom 14. Mai 2013
   * Gemeinsames Positionspapier des Allgemeinen Fakultätentags (AFT), der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbands (DHV) vom 21. Mai 2013
   * Denkschrift der DFG „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ Weinheim 2013
   * Empfehlungen der DFG für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen; DFG-Vordruck 1.90 –10/14

   [↑](#footnote-ref-1)
2. Derzeit werden vom **Gutenberg Nachwuchs-Kolleg** Empfehlungen zum Abschluss einer Betreuungsvereinbarung entwickelt. [↑](#footnote-ref-2)
3. Gemeinsames Positionspapier des Allgemeinen Fakultätentags (AFT), der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbands (DHV) vom 21. Mai 2013 [↑](#footnote-ref-3)
4. „Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion. Positionspapier, Wissenschaftsrat 2011 [↑](#footnote-ref-4)
5. Zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren, Empfehlung des Präsidiums der HRK vom 23.4.2012 an die promotionsberechtigten Hochschulen [↑](#footnote-ref-5)
6. Empfehlungen für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen; DFG-Vordruck 1.90 –10/14 [↑](#footnote-ref-6)
7. Die folgende Aufzählung beruht auf einer Sichtung von Betreuungsvereinbarungen willkürlich ausgewählter Universitäten. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern will nur beispielhaft Gestaltungsmöglichkeiten einer Betreuungsvereinbarung aufzeigen. [↑](#footnote-ref-7)
8. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht über einen Abschluss vom Range eines Masters verfügt, sondern über einen Studienabschluss, der eine Besondere Eignungsfeststellung als Zugang zur Promotion erfordert, geht diesem Schritt die Beantragung zur Zulassung zur Besonderen Eignungsfeststellung sowie das erfolgreiche Absolvieren der Besonderen Eignungsfeststellung voraus (§ 9). [↑](#footnote-ref-8)